

Bezirksregierung
Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Dachverband
Freie Wohlfahrtspflege NRW

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit im Haushaltsjahr 202X

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom xx.xx.202X

Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 2023 (MBI. NRW. S. 1522)

Ihr Antrag vom

Anlagen:

- Anlage 1.2 A zum Zuwendungsbescheid (Personalförderung)
- Anlage 1.2 B zum Zuwendungsbescheid (Spezifische Maßnahmen)
- Anlage 1.2 D zum Zuwendungsbescheid (Bürgerschaftliches Engagement)
- Anlage 1.2 E zum Zuwendungsbescheid (Kontaktdaten und Qualifikationen)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Muster Weiterleitungsvertrag
- Muster Bestätigungserklärung Führungszeugnis

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für den Zeitraum vom xx.xx.xxxx bis zum xx.xx.xxxx (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

00,00 EUR

(Euro in Worten: xxxx).

2. Maßnahmen

Die Zuwendung ist bestimmt zur Durchführung folgender Maßnahmen:

- Einsatz von Integrationsfachkräften und Koordinatorinnen/Koordinatoren, die auf Regional- oder Landesebene tätig sind (vgl. Anlage 1.2 A),
- spezifische Maßnahmen, die der Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit dienen (vgl. Anlage 1.2 B).

Die Maßnahmen sind entsprechend der Zielsetzung des o. g. Runderlasses sowie nach Maßgabe der vorgelegten Aufgabenplanung durchzuführen. Die Überwachung der Einhaltung der Aufgabenplanung erfolgt im Rahmen der verpflichtenden Teilnahme am „Verfahren Fachdatenerhebung NRW“.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung¹ in Höhe von xx v. H. zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von xx EUR als Zuschuss gewährt.

¹ Die Berechnung des anteiligen Landeszuschusses erfolgt mit 2 Stellen nach dem Komma.

Berechnung:

Ausgaben insgesamt	00,00 EUR
davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	00,00 EUR
abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	00,00 EUR
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	00,00 EUR
Beantragte Förderung	0,00 EUR
bewilligte/beantragte öffentliche Zuwendung (i.d.R. Kommunalmittel)	0,00 EUR
Eigenanteil	00,00 EUR
darin enthalten fiktive Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement	00,00 EUR

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

- a) für den Einsatz von Integrationsfachkräften und Koordinatorinnen/ Koordinatoren entsprechend dem als Anlage 1.2 A beigefügten Berechnungsbogen,
- b) für die Durchführung spezifischer Maßnahmen entsprechend der als Anlage 1.2 B beigefügten Übersicht,
- c) für bürgerschaftliches Engagement entsprechend der Anlage 1.2 D als fiktive Ausgaben.

Die vorgenannten Unterlagen werden Bestandteil der Bewilligung.

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Eintritt der Bestandskraft auf Anforderung zum 15. Februar 202X, zum 15. Mai 202X, zum 15. August 202x und zum 15. November 202X ausgezahlt.

Grundsätzlich kann die Auszahlung der Zuwendung erst dann erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides).

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Bitte verwenden Sie für die Anforderung der Mittel ausschließlich das webbasierte Fachverfahren `integration.web` beziehungsweise ein Nachfolgeprogramm.

6. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.

Die Nummern 1.4 Satz 1 und 5.4, 6.5, 8.3.1 und 8.5 ANBest-P finden keine Anwendung.

Abweichend oder ergänzend wird Folgendes bestimmt:

- 6.1. Die Maßnahmen sind vom xx.xx.xxxx bis zum xx.xx.xxxx durchzuführen (Durchführungszeitraum).
- 6.2. Der Finanzierungsplan beinhaltet eine aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben sowie eine Übersicht der beabsichtigten Finanzierung (vgl. VV 3.2.1 zu § 44 LHO NRW). Beträge, die unter Ausgaben nicht aufgeführt wurden, können nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden.
- 6.3. Bei Umzügen von Integrationsagenturen oder Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit ist die vorherige Einwilligung der Bewilligungsbehörde einzuholen. Bei Umzügen aus dem Sozialraum hinaus ist die vorherige Einwilligung des für Integration zuständigen Ministeriums einzuholen.

- 6.4. Maßgeblich für die Berechnung der Stellenanteile der Koordinatorinnen und Koordinatoren ist die Anzahl der Integrationsfachkräfte zu Beginn des Durchführungszeitraumes.
- 6.5. Allgemein weise ich darauf hin, dass die Landeshaushaltsordnung NRW zwischen Ausgaben und Kosten unterscheidet. Danach sind in der Abgrenzung zu den Kosten grundsätzlich nur Ausgaben zuwendungs- und abrechnungsfähig. Ausgaben in diesem Sinne sind Kosten, bei denen Geld an Stellen außerhalb des Trägers gezahlt wird. Betriebswirtschaftliche bzw. kalkulatorische Kosten (zum Beispiel AFA, kalkulierte Miete bei Eigentum des Trägers) sind dagegen nicht zuwendungs- und abrechnungsfähig.
- 6.6. Bei den abrechenbaren Personalausgaben handelt es sich im Wesentlichen um das Bruttogehalt des geförderten Personals, um die Arbeitgeberanteile zur Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und gesetzlichen Unfallversicherung, ggf. Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz, Mutterschaftsgeld sowie Zahlungen an die Berufsgenossenschaft.
- Zuwendungsfähig sind Personalausgaben nur bei dem nach dem o.g. Runderlass geförderten Personal (also Integrationsfachkräfte, Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie sonstiges Personal in spezifischen Maßnahmen).
 - Personalgemeinkosten bzw. Verwaltungsgemeinkosten sind dagegen nicht zuwendungsfähig. Dazu zählen insbesondere sogenannte Regie- und Overheadkosten des Trägers (zum Beispiel Kosten der Geschäftsführung) sowie Umlagen des allgemeinen Geschäftsbetriebes (Kosten, die nicht direkt einem Kostenträger zugeordnet werden können).
- 6.7. Sachausgaben der Integrationsfachkräfte/ Koordinatorinnen und Koordinatoren werden als Pauschale und in Abhängigkeit vom Stellenanteil des Personals und der Beschäftigungsdauer gewährt. Übrige Sachausgaben (spezifische Maßnahmen) sind nur förderfähig, soweit Ausgaben gefördert werden; d. h. wenn ein Zahlungsfluss von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungs-

empfänger an einen Dritten nachgewiesen werden kann. Aufwendungen und Kosten, die nicht Ausgaben sind (zum Beispiel AFA, kalkulatorische Miete) sind nicht förderfähig.

- 6.8. Fachkräfte eines Trägers, die als Integrationsfachkraft gefördert werden, können nicht als weiteres Personal oder Honorarkraft in einer spezifischen Maßnahme zusätzlich abgerechnet werden.
- 6.9. Ein Stellensplitting in Bezug auf die Migrationsberatung für Erwachsene sowie Jugendmigrationsdienste ist für die Integrationsfachkräfte nicht zulässig. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Bewilligungsbehörde.
- 6.10. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich, an dem „Verfahren Fachdatenerhebung NRW“ teilzunehmen.
- 6.11. Sämtliche Veränderungen, die das geförderte Personal oder die Honorarkräfte betreffen, sind der Bewilligungsbehörde im Vorfeld unter Angabe der Namen und Qualifikationen unverzüglich mitzuteilen.
- 6.12. Beabsichtigte Änderungen hinsichtlich der eingesetzten Vollzeit-äquivalente in einer Integrationsagentur oder einer Servicestelle für Antidiskriminierungsarbeit nach Bekanntgabe dieses Zuwendungsbescheides bedürfen der vorherigen Einwilligung der Bewilligungsbehörde.
- 6.13. Bei einer Weiterleitung von Landesmitteln an Untergliederungen und Mitgliedsverbände werden Sie verpflichtet, eine entsprechende vertragliche Vereinbarung (siehe Anlage Weiterleitungsvertrag) abzuschließen. In diesem Falle sind die Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen an die in diesem Zuwendungsbescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen gebunden. Dies gilt nicht für die Höhe des zu leistenden Eigenanteils.
Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Empfängerin oder dem Empfänger der Weiterleitung ist durch Sie zu prüfen.

- 6.14. Die Aufgabenplanung ist über das „Verfahren Fachdatenerhebung NRW“ zu aktualisieren.
- 6.15. Sie werden verpflichtet, den Verwendungsnachweis bis spätestens 30.06.202X vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Der Sachbericht ist im „Verfahren Fachdatenerhebung NRW“ zu erfassen.

Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis erfolgt unter Anwendung des webbasierten Fachverfahrens integration.web oder Nachfolgeprogramms. Sie werden von der Verpflichtung zur Vorlage von Originalbelegen mit dem Verwendungsnachweis befreit. Die Originalbelege sind für eine eventuelle Prüfung vorzuhalten.

- 6.16. Eine Erfolgskontrolle erfolgt insbesondere auf Basis der Erfassung der durchgeführten Maßnahmen von Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit im „Verfahren Fachdatenerhebung NRW“.
- 6.17. Sie werden verpflichtet, bei allen Dokumentationen und Veröffentlichungen, dies schließt auch Veröffentlichungen bei Social Media mit ein, den Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahmen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen – Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – gefördert werden. Dazu sind nur die autorisierten Logos des Ministeriums zu verwenden, die auf der Homepage des Kompetenzzentrums für Integration (Dezernat 36) abgerufen werden können. Nach Ablauf des Durchführungszeitraums ist sicherzustellen, dass auf allen Dokumentationen und in allen Veröffentlichungen darauf hingewiesen wird, dass die Maßnahmen nur in dem festgelegten Durchführungszeitraum aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen – Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – gefördert worden sind.

Die autorisierten Logos finden Sie als Download unter:
<https://www.bra.nrw.de/-3655>.

Sie werden verpflichtet, ein Exemplar der Dokumentationen beziehungsweise Veröffentlichungen dem Verwendungsnachweis unentgeltlich beizufügen oder digital als Anlage zum Sachbericht im „Verfahren Fachdatenerhebung NRW“ hochzuladen.

6.18. Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen

- des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen,
- der Bewilligungsbehörde,
- des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
- oder von diesen Stellen Beauftragte

zu unterstützen.

Den prüfenden Stellen und Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch die Anwesenheit einer für die Maßnahmen verantwortlichen Person zu ermöglichen.

6.19. Zweckbindung: Die zur Erfüllung des Zweckbindungszwecks erworbenen oder hergestellten Gegenstände und Veröffentlichungen in jeglicher Form sind ausschließlich für den im Zweckbindungsscheid genannten Zweckbindungszweck zu verwenden. Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Kaufdatum.

6.20. Sie haben die zur Erfüllung des Zweckbindungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land der Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventarverzeichnis besonders zu kennzeichnen.

6.21. Die Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit sollen sich an der verbandsübergreifenden Öffentlichkeitsarbeit der Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit unter dem Logo www.ada.nrw beteiligen, indem sie die durch das verbandsübergreifende Modellprojekt entwickelten Produkte und Materialien nutzen. Die Servicestellen treten nach außen stets unter dem Logo www.ada.nrw auf.

- 6.22. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
- a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
 - b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
 - c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.
- 6.23. Sie werden verpflichtet, sicherzustellen, dass sich die entwickelten Maßnahmen an dem „Handlungskonzept Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit“ des Landes an der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung orientieren.
- 6.24. Sie werden verpflichtet sicherzustellen, dass Sie als der/die Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin sowie im Falle der Weiterleitung der Zuwendung der/die Empfänger/Empfängerin der Weiterleitung sicherstellen, dass keine unter seiner/ ihrer Verantwortung beschäftigten und tätigen Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind, in Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der beantragten Maßnahme(n) Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Hierzu entscheiden die jeweiligen Maßnahmeträger über die Tätigkeiten, die auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach § 30 a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Bundeszentralregistergesetz wahrgenommen werden dürfen und lassen sich vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit ein entsprechendes Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen. Sofern die unter ihrer Verantwortung beschäftigten und tätigen Personen ausschließlich oder auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, ist stattdessen ein Europäisches Führungszeugnis gemäß § 30b des Bundeszentralregistergesetzes als erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das keine Eintragungen gemäß den vorgenannten Straftatbeständen enthalten darf. Im Falle eines erstmaligen Einsatzes sowie im Falle eines erneuten Einsatzes nach

einer Unterbrechung im Förderprogramm darf das entsprechende Führungszeugnis nicht älter als sechs Monate sein und im Übrigen nicht älter als drei Jahre.

- 6.25 Bei einer Weiterleitung von Landesmitteln an Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen werden Sie verpflichtet, eine Bestätigungserklärung (siehe Anlage Bestätigungserklärung Führungszeugnis) durch die Empfängerin oder den Empfänger der Weiterleitung unterzeichnen zu lassen.
- 6.26 Auch im Falle einer Einbeziehung von bürgerschaftlichem Engagement als fiktive Ausgabe darf die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen.

7. Einwerbung von EU- und Bundesmitteln

Die für die Integrationsfachkräfte und spezifischen Maßnahmen gewährten Landesmittel können mit Zustimmung des für Integration zuständigen Ministeriums auch anteilig für die Einwerbung von EU- und Bundesmitteln eingesetzt werden.

Die Arbeit der Integrationsfachkräfte kann zudem mit Zustimmung des für Integration zuständigen Ministeriums als Eigenanteil in EU- und Bundesprojekten eingebracht werden, sofern das Projekt einem Handlungsfeld gemäß Nummer 2.1 der oben genannten Richtlinie zugeordnet werden kann.

8. Kooperationen und Datenerhebung

Die Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit kooperieren insbesondere mit den vom Land geförderten kommunalen Integrationszentren und Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen der kommunalen Integrationszentren, die auf die Steigerung der Transparenz der Integrationsangebote und die Vernetzung der kommunalen Akteure abzielen.

Die Träger von Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit sollen differenzierte nicht personenbezogene Daten aus dem Beratungsgeschehen erheben und sowohl dem für die Erstellung des Jahresberichts zum Thema Antidiskriminierungsarbeit zuständigen verbandsübergreifenden Modellprojekt als auch dem für Integration zuständigen Ministerium zur Verfügung stellen.

9. Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgen wird. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

Es handelt sich bei der Förderung um keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV.

Der Rechtsbehelfsverzicht kann im Rahmen des Mittelabrufs über das webbasierte Fachverfahren [integration.web](#) erfolgen. Neben der digitalen Übermittlung ist der Rechtsbehelfsverzicht zu unterschreiben und per Post oder per E-Mail an die Bewilligungsbehörde zu senden.

Zur Verwendung des webbasierten Fachverfahrens [integration.web](#) stellt die Bewilligungsbehörde Klickanleitungen unter [XXX] bereit.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Musterstadt, erhoben werden.

Im Auftrag / In Vertretung

gez. xxx xxx